

Neue Möglichkeiten für Unternehmensgründer - Teil 1: Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

Die GmbH ist eine der beliebtesten Gesellschaftsformen in Deutschland. In den letzten Jahren jedoch trat verstärkt die Rechtsform der englischen Limited in den Fokus von Unternehmensgründern, die eine Beschränkung der persönlichen Haftung wünschten. Da der Betrieb einer Limited jedoch in Deutschland nicht unproblematisch ist, entschloss sich der Gesetzgeber zu einem kühnen Schritt.

Seit In-Kraft-treten des „Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)“ am 1. November 2008 besteht nun die Möglichkeit, eine so genannte „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ („UG“) zu gründen. Diese Gesellschaftsform soll dem „Ansturm der Limiteds“ Paroli bieten und Unternehmensgründern eine wenig kapitalintensive Gesellschaftsgründung ermöglichen, bei gleichzeitiger Haftungsbeschränkung wie bei einer traditionellen GmbH. Die UG ist dabei aber keine völlig neue Gesellschaftsform: Sie ist eine GmbH, die lediglich besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegt.

Die Einführung der UG erfolgte – unter anderem – als Reaktion des deutschen Gesetzgebers auf die seit einigen Jahren in Deutschland aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestehende Möglichkeit, eine englische „private company limited by shares“ oder kurz „Limited“ zu betreiben. Der Erfolg dieser der deutschen GmbH ähnlichen Gesellschaftsform aus Großbritannien basierte hauptsächlich darauf, dass eine Limited zunächst sehr günstig gegründet werden kann – das Gesellschaftskapital kann gerade mal ein Pfund Sterling betragen, und mehrere deutsche Firmen warben mit zunächst sehr niedrigen Gründungskosten für diese angeblich der deutschen GmbH überlegenen Gesellschaftsform.

Die Zulassung der Limited in Deutschland brachte jedoch schnell diverse Probleme mit sich, die hauptsächlich, aber nicht nur, aus der Kollision des englischen mit dem deut-

schen Gesellschaftsrecht entstanden. So gab es beispielsweise haftungsrechtliche Probleme, Probleme bei der Anmeldung von Insolvenzen in Deutschland und bei der Einreichung von Jahresabschlüssen und sonstigen Dokumenten in Großbritannien. Auch stellte sich vielfach nach der Gründung heraus, dass die Folgekosten, die der Betrieb einer Limited mit sich brachte, nicht unerheblich waren und oftmals die Vorteile der günstigen Gründung ausglich bzw. sogar zu finanziellen Nachteilen führten. Und es durfte nicht übersehen werden, dass die Limited als englische Gesellschaftsform zwingend die Korrespondenz mit englischen Behörden und Gerichten in englischer Sprache voraussetzte und auch die Gründungs- und sonstigen Gesellschaftsdokumente in englischer Sprache vorlagen, was das Verständnis dieser Dokumente erschweren konnte.

Zwar ist es inzwischen gelungen, einige dieser Probleme zu lösen, sei es durch Änderungen im deutschen Gesellschaftsrecht, sei es durch Entscheidungen deutscher Gerichte. Die Probleme, die jedoch in Deutschland durch die zwingende Anwendung englischen Gesellschaftsrechts entstanden, konnten verständlicherweise nicht durch deutsche Gerichte oder den deutschen Gesetzgeber behoben werden. Und auch die Verwendung von Dokumenten in englischer Sprache führte dazu, dass teilweise Schwierigkeiten und Erfordernisse aufgrund der fremden Sprache durch die Gesellschafter oder die Geschäftsführung nicht entdeckt und behoben wurden.

Nachfolgend sollen nun zuerst die Merkmale der neuen UG, teilweise im Vergleich zur traditionellen GmbH, und deren Auswirkungen in der Praxis herausgestellt werden. Anschließend erfolgt eine Abgrenzung der UG zur Limited.

Merkmale der „Unternehmergeellschaft (UG)“

Die UG ist eine GmbH. Folglich findet das bekannte deutsche GmbH-

Recht auf die UG Anwendung. Besonderheiten ergeben sich jedoch durch den neuen § 5a GmbHG, der Sonderrecht betreffend die UG normiert.

Gründung, Stammkapital, Einlagen

Wie die GmbH verfügt die UG über ein Stammkapital. Dieses darf jedoch das Mindeststammkapital einer GmbH in Höhe von EUR 25.000,00 unterschreiten. Neu ist in diesem Zusammenhang, dass das Stammkapital nicht mehr ein Vielfaches von EUR 50,00, sondern lediglich ein Vielfaches von EUR 1,00 betragen muss. Folglich kann also die UG bei einer Ein-Personen-Gründung mit einem Stammkapital von einem Euro gegründet werden. Die Anmeldung der UG zum Handelsregister darf aber erst dann erfolgen, wenn das im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Stammkapital in voller Höhe eingezahlt ist. Die Forderung nach Einzahlung von mindestens der Hälfte der vereinbarten Stammeinlage für die Vornahme der Anmeldung zum Handelsregister ist bei der UG hinfällig, da hier von den Gründern jede beliebige Summe als Stammkapital vereinbart werden kann. Sacheinlagen sind bei der UG jedoch ausgeschlossen. Damit kann die UG nur durch Bareinlage gegründet werden.

Firmierung

Die UG muss zwingend in ihrer Firma die Bezeichnung „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Eine Abkürzung des Zusatzes „haftungsbeschränkt“ ist nicht zulässig (nicht möglich ist also beispielsweise: „(haftungsbeschr.)“ oder „(hb)“). Das wird damit begründet, dass der Rechtsverkehr nicht darüber getäuscht werden soll, dass es sich hier um eine Gesellschaft handelt, die möglicherweise mit sehr geringem Gründungskapital ausgestattet ist. Dabei sollte man sich jedoch nicht verwirren lassen: Die Haftung der Gesellschaft selbst ist natürlich wie bei einer GmbH prinzipiell unbeschränkt – die Beschränkung bezieht sich lediglich auf das Gesell-

schaftsvermögen. Die Gesellschafter einer UG haften dagegen grundsätzlich, wie auch bei der GmbH, überhaupt nicht.

Die gesetzliche Gewinnrücklage

Als Besonderheit gegenüber der GmbH darf die UG ihre Gewinne nicht voll an die Gesellschafter ausschütten, sondern muss jeweils ein Viertel des Jahresüberschusses, der um einen möglichen Verlustvortrag aus dem Vorjahr gemindert worden ist, in eine gesetzliche Rücklage einstellen. Dadurch soll nach dem Willen des Gesetzgebers sichergestellt werden, dass diese Form der GmbH, die möglicherweise mit einem sehr geringen Stammkapital gegründet worden ist, durch Ansammlung von Kapital innerhalb einiger Jahre eine höhere Eigenkapitalausstattung erreicht.

Beachtet werden sollte in diesem Zusammenhang folgendes: Auch der Geschäftsführer einer UG kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Wegen des Verbots der vollständigen Gewinnausschüttung ist jedoch darauf zu achten, dass das Entgelt nicht so hoch ist, dass die Gesellschaftsgewinne wegen der Geschäftsführerentlohnung auf Null oder sogar unter Null fallen. Ein solch hohes Entgelt wird mit hoher Wahrscheinlichkeit steuerliche Konsequenzen wegen der Angemessenheit des Entgelts nach dem Fremdvergleich nach sich ziehen, beispielsweise durch die steuerliche Nichtanerkennung von einem Teil der Betriebsausgaben. Ob und welche Rückwirkungen diese Nichtanerkennung auf die Handelsbilanz und die Korrektur der Rücklagen haben wird, ist derzeit noch unklar. Unklar ist auch die mögliche Reaktion der Zivilgerichte auf den bewussten Verzicht eines Gewinnausweises aufgrund überhöhten Geschäftsführerentgelts. Denn auf diese Art und Weise kann auf Jahre hinaus die Absicht des Gesetzgebers, dass die Gesellschaft im Laufe der Zeit eine höhere Eigenkapitalausstattung erreicht, ad absurdum geführt werden.

Diese Gewinnrücklage darf lediglich für dreierlei verwendet werden:

- Zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;

- zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist;
- zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist.

Wird dagegen verstoßen, ist die Feststellung des Jahresabschlusses nichtig; ebenfalls nichtig ist der Gewinnverwendungsbeschluss. Die Gesellschafter müssen damit den erhaltenen Gewinn an die UG zurückzahlen. Die Pflicht zur Bildung der Rücklage gilt solange, bis sich die Gesellschafter der UG entschließen, aus der gebildeten Rücklage das Gesellschaftskapital der UG soweit zu erhöhen, dass es den Betrag des Mindeststammkapitals von EUR 25.000,00 erreicht bzw. übersteigt. Erst wenn die UG das ins Handelsregister eingetragene Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 erreicht hat, muss sie die Rücklage nicht weiter bedienen.

Der Teil der Rücklage, der nicht zur Erhöhung des Stammkapitals auf die Mindesthöhe verwendet wird, kann aufgelöst werden. Ob dieser Teil dann im Unternehmen verbleibt oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird, bleibt den Gesellschaftern überlassen.

Wird das Mindestkapital von EUR 25.000,00 erreicht, können die Gesellschafter entscheiden, die Firmierung umzustellen auf die normale GmbH-Firmierung. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine Umwandlung, da die UG eben selbst schon eine GmbH darstellt.

Verlustanzeige bei Zahlungsunfähigkeit

Da zu erwarten ist, dass UGs regelmäßig bei Gründung nur mit wenig Kapital ausgestattet sein werden, wurde schließlich für die UG ein gegenüber der GmbH verschärftes Frühwarnsystem eingeführt, welches die Gesellschafter vor einer finanziellen Schiefelage warnen soll: Während bei einer GmbH die Pflicht der Geschäftsführer, eine Gesellschafterversammlung unverzüglich einzuberufen, besteht, wenn die Gesellschaft die Hälfte des Stammkapitals verloren hat, besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen

Einberufung einer Gesellschafterversammlung bei der UG schon bei drohender Zahlungsunfähigkeit. Diese liegt dann vor, wenn die Gesellschaft voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, bestehende Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Kommen die Geschäftsführer dieser Verpflichtung zur Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht nach, machen sie sich schadensersatzpflichtig, bzw. müssen Strafsanktionen befürchten. Die jedoch auf den ersten Blick bei der UG aufgrund der niedrigen Kapitalausstattung mögliche schnell eintretende Überschuldung – und daraus folgend die Insolvenzantragspflicht – lässt sich aber unschwer durch die Gewährung von Gesellschafterdarlehen vermeiden, die im Fall eines Rangrücktritts betreffend die Darlehen nicht in den Überschuldungsstatus einzubeziehen sind.

Abgrenzung der UG zur Limited

Mehrere „Vorteile“ wurden in der Vergangenheit für die Limited gegenüber der deutschen GmbH ins Feld geführt. Die wesentlichen davon spielen jedoch mit der Einführung der UG keine Rolle mehr:

Geringer Kapitaleinsatz zur Gesellschaftsgründung

Die Gründung einer Limited ist möglich mit einem Kapitaleinsatz von einem Pfund Sterling. Dieser niedrige Kapitalaufwand bei Gründung wurde praktisch von allen Befürwortern der Limited in Deutschland ins Feld geführt, wenn die Vorteile einer Limited gegenüber der GmbH dargestellt wurden. Tatsächlich erfordert die GmbH ein Stammkapital von EUR 25.000,00, wobei jedoch bei genauem Hinsehen aufgrund der Halbeinzahlung (s.o.) tatsächlich nur EUR 12.500,00 aufgebracht werden mussten.

Die UG nun kann mit einem Stammkapital von einem Euro gegründet werden. Die Gründung einer UG ist damit vom Kapitalaufwand her vergleichbar mit der Gründung einer Limited. Der „Vorteil“ eines niedrigen Kapitaleinsatzes bei Gründung einer Limited gegenüber der Gründung einer GmbH war jedoch schon in der Vergangenheit bei genauer Betrachtung der Diskussion der Vorteile der

Limited lediglich ein scheinbarer, da das Stammkapital grundsätzlich Investitionskapital für die Gesellschaft zum Betrieb des Geschäfts darstellt. Wird eine Limited lediglich mit einem Stammkapital von einem Pfund Sterling gegründet, so ist es oftmals erforderlich, der Gesellschaft weiteres Kapital, beispielsweise in Form von Darlehen, zuzuführen.

Schnelle Gesellschaftsgründung

Ebenfalls nicht mehr relevant ist der Hinweis, dass die Limited wesentlich schneller als eine GmbH gegründet werden kann. Korrekt ist, dass in der Vergangenheit die Gründung einer GmbH einschließlich Eintragung in das Handelsregister mehrere Wochen beanspruchen konnte. Jedoch hat der Gesetzgeber inzwischen die Voraussetzungen geschaffen, dass die Eintragung von GmbH und UG in das Handelsregister innerhalb von zwei bis drei Tagen erfolgen kann. Damit ist nunmehr auch die Gründung einer UG bzw. GmbH wie die Gründung einer Limited innerhalb weniger Tage möglich.

Ansehen der Gesellschaftsform

Ein Vorteil einer Limited, der auch in Zukunft bestehen bleibt, ist, dass die Limited als Gesellschaftsform international, insbesondere in Asien, den USA und Großbritannien, bekannter ist als die GmbH (und natürlich als die UG). Jedoch hat inzwischen die Limited in Deutschland einen teilweise schlechten Ruf, und es darf nicht übersehen werden, dass dieser Vorteil internationaler Anerkennung nicht relevant ist, wenn die Limited – wie häufig – lediglich auf dem deutschen Markt tätig ist.

Folgekosten

Aufgrund der jahrelangen Erfahrungen in Deutschland mit der deutschen GmbH können die Folgekosten sowie die sonstigen zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Folgen einer solchen Gesellschaft weitaus besser kalkuliert werden können als die Folgen des Betriebs einer Limited. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass bei Verwendung

einer GmbH keine Rechtsunsicherheiten wie bei Verwendung einer Limited hinsichtlich des Einflusses des englischen Rechts auf das deutsche Gesellschaftsrecht bestehen.

Anwendungsmöglichkeiten der UG und Fazit

Mit der UG hat der deutsche Gesetzgeber Unternehmensgründern in Deutschland, die sich für die Wahl der Rechtsform ihres Unternehmens einen geringen Kapitaleinsatz wünschen, gleichzeitig aber auf eine Haftungsbeschränkung wie bei der GmbH nicht verzichten möchten, eine neue und spannende Alternative an die Hand gegeben. Die UG kann mit einem Kapitaleinsatz von gerade einmal einem Euro gegründet werden, ist aber gleichzeitig – bis auf einige Besonderheiten, s.o. – so flexibel einsetzbar wie eine GmbH. Sie bietet sich somit als Rechtsform insbesondere für Unternehmen im Tätigkeitsbereich nicht kapitalintensiver Dienstleistungen an, sowie für sonstige kurzfristige, riskante, aber wenig kapitalintensive Geschäfte. Auch ist die UG interessant für Gründer, die selbst vielleicht nicht über viel Eigenkapital verfügen, aber Geschäftsmöglichkeiten sehen, für deren Realisierung sie auf Darlehen zugreifen könnten, gleichzeitig aber die Vorteile einer Haftungsbeschränkung nutzen wollen.

Nicht übersehen werden dürfen die Nachteile einer UG. Insbesondere ist hier zu beachten die Pflicht zur Rücklagenbildung, die dazu führt, dass von dem Jahresgewinn 25% nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden können, sondern in der Gesellschaft verbleiben müssen. Allerdings ist insoweit zu bedenken, dass bei Unternehmensgründungen, insbesondere bei Ein- und Zwei-Personen-Gründungen, oftmals alle Gesellschafter als Geschäftsführer eingesetzt werden, die in der Folge ein Geschäftsführergehalt beziehen, so dass über dieses in der Anfangszeit der Gesellschaft das Auskommen der beteiligten Personen gesichert und die Reduzierung der Ausschüttung des Jahresgewinns um die 25% für die Rücklage verkraftbar erscheint.

Betreffend die Limited lässt sich aus Gesprächen mit Unternehmern immer wieder entnehmen, dass gerade deutsche Banken die Rechtsform der Limited aufgrund deren vielfachen Gründung nur mit dem Mindestkapital von einem Pfund Sterling und somit deren geringer Kapitalausstattung sehr kritisch betrachten. Banken verlangen deshalb meistens bei der Kreditvergabe an Limiteds zusätzliche Sicherheiten wie persönliche Bürgschaften der Gesellschafter. Ein ähnlich vorsichtiges Vorgehen der Banken hinsichtlich Kreditvergaben an UGs ist zu erwarten, da auch diese wohl oftmals nur mit dem Mindestkapital von einem Euro pro Geschäftsanteil gegründet werden. Bei genauem Hinsehen ist jedoch erkennbar, dass diese Vorgehensweise der Banken, die als Nachteil der Limited und wohl auch der UG dargestellt wird, auch bei der Kreditvergabe an GmbHs praktiziert wird. Diese besondere Zurückhaltung ist somit nicht nur bei der Limited anzutreffen bzw. für die UG zu befürchten, sondern ist gängige Praxis auch bei der traditionellen GmbH.

Angesehen davon braucht die UG den Vergleich mit der Limited nicht scheuen. Sowohl bezogen auf den Mindestkapitaleinsatz als auch die Geschwindigkeit der Unternehmensgründung ist die UG gleichauf mit der Limited. Zwar muss bei der Limited keine Rücklage gebildet werden wie bei der UG, dafür führen aber die oftmals hohen Folgekosten für den Betrieb der Limited sowie die teilweise undurchsichtigen zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Folgen und die Anwendung des englischen Rechts zu Schwierigkeiten, die die fehlende Verpflichtung bei der Limited zur Rücklagenbildung mehr als aufwiegt. Aufgrund dieser Schwierigkeiten kann die Limited kleinen und mittelständischen deutschen Unternehmern, die sich überwiegend auf dem deutschen Markt bewegen, als Rechtsform wohl nun nicht mehr empfohlen werden.

Eine sorgfältig geplante und strukturierte UG eröffnet dagegen Unternehmensgründern völlig neue Möglichkeiten.